

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 064-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0336

Eingereicht am: 12.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Stadtnomaden – Klientelismus in der bernischen Kantonsverwaltung?

Gemäss Presseberichten haben die Stadtnomaden auf ihrer Tournee ihre Wohnwagen nicht nur wiederholt auf dem Viererfeld, das im Besitz des Kantons ist, aufgeschlagen, der Kanton hat auch darauf verzichtet, das Gelände nach der maximalen Nutzfrist räumen zu lassen, obwohl er dazu berechtigt gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Empfindet der Regierungsrat den Klientelismus im Zusammenhang mit den Stadtnomaden (linksalternative Gruppierung erhält von einer links-grün dominierten Stadt- bzw. Kantonsregierung Grundstücke zur Verfügung gestellt; das zuständige kantonale Amt der unter linker Führung stehenden Direktion verzichtet auf die Räumung, obgleich es zur Räumung berechtigt wäre) nicht auch als stossend?
2. Gibt es eine Rechtsgrundlage, aufgrund welcher der Kanton den Stadtnomaden das Gelände zur Verfügung stellt? Wenn Ja, welche? Wenn Nein, weshalb wird den Stadtnomaden das Grundstück zur Verfügung gestellt?

3. Könnte das Viererfeld auch von anderen Gruppierungen oder z. B. von einzelnen Wohnwagenreisenden während dreier Monate genutzt werden? Wenn Nein, wie erklärt sich diese Bevorzugung der Stadtnomaden?
4. Wie hoch ist die Entschädigung, die der Kanton für die Zurverfügungstellung des Viererfelds erhält? Falls der Kanton keine Entschädigung erhält: Weshalb werden die Stadtnomaden derart bevorzugt behandelt?
5. Entstehen dem Kanton durch die Zurverfügungstellung Kosten? Wenn Ja, wie hoch sind diese und wer kommt dafür auf?
6. Weshalb hat der Kanton auf eine Räumung des Viererfelds verzichtet, obwohl die gesetzliche Frist zum Wegzug nicht eingehalten wird bzw. wurde?